MAmtsblatt

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt • A 7857 Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH Karl-Liebknecht-Straße 24/25 14476 Golm Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

S. 5

S. 5

S. 5

S. 8

S. 9

S. 9

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
 Bekanntmachung Untere Wasserbehörde Potsdam-Mittelmark gem. § 3a UVPG
 S. 5
- gem. § 3a UVPG

 Untere Bauaufsichtsbehörde Ausbau Parkplatz
 Gerhart-Eisler-Str./Kleinmachnow
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Jahr 2013
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Planetal (AZV)

• Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.04.2017

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch"

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 und der Ergebnisverwendung sowie der Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers (Jahresabschluss 2015) des Trinkwasserund Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch"
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses des TAZV "Freies Havelbruch" für das Jahr 2015
- Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" für das Jahr 2017 S. 10

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse
 S. 10
- Familienfreundlich in PM" – Sieger wurden ausgezeichnet
 S. 11
- Grundstücksmarktbericht 2016 erschienen S. 11

Tipps, Termine

- Potsdam-Mittelmark auf dem Weg zur Vollbeschäftigung
 S. 12
- Blutspendetermine Juni 2017 S. 12



Jahrgang 24 Bad Belzig 16. Juni 2017 Nummer 4

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44 Internet: www. potsdam-mittelmark.de Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle presse@potsdam-mittelmark.de Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 E Gesamtherstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25,

14476 Golm

Anzeigenverwaltung: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

<u>2017</u>	<u>2018</u>
-------------	-------------

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	409.242.700 €	414.366.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	411.170.900 €	420.124.000 €
außerordentlichen Erträge auf	408.400 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen	auf 612.700 €	15.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	407.880.400 €	414.040.200 €
Auszahlungen auf	432.808.900 €	430.356.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	399.535.100 €	405.111.500 €
Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit	401.910.000 €	409.756.500 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Auszahlungen aus	8.345.300 €	8.928.700 €
Investitionstätigkeit	30.898.900 €	20.599.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der	0 €	0 €
Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 € 0 €	0 € 0 €
6.2		

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

2017 auf 636.500 € 2018 auf 6.383.200 €

festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2017 und 2018 auf jeweils einheitlich 43,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	2017 auf (v. H.)	2018 auf (v. H.)
amtsfreie Städte und Gemeinden		
Stadt Beelitz	0,622242	0,572585
Stadt Bad Belzig	3,063357	3,085631
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	1,677280	1,225283
Gemeinde Kleinmachnow	3,201510	3,266930
Gemeinde Kloster Lehnin	1,235106	1,251506
Gemeinde Michendorf	1,547720	1,579882
Gemeinde Nuthetal	1,514641	1,535110
Gemeinde Schwielowsee	1,645893	1,653873
Gemeinde Seddiner See	2,174043	2,321737
Gemeinde Stahnsdorf	4,210957	4,072999

2017 auf (v. H.)	2018 auf (v. H.)
2,265520	2,260131
1,304773	1,287587
0,770618	0,815773
3,347998	3,246080
3,709145	3,633409
2,557104	2,584102
2,691248	2,534446
2,574312	2,509136
2,870340	2,797990
1,985971	2,179734
3,541021	3,416863
1,508256	1,538412
1,833170	1,440681
1,891786	2,188734
2,984413	2,782929
3,869477	3,842991
2,927857	3,011757
4,875423	4,829713
2,743603	2,814337
2,889584	2,842565
4,185389	4,066126
3,938200	3,844933
2,644766	2,647987
2,546502	2,502677
1,481356	1,455866
1,012050	1,019355
3,963700	3,898248
2,833782	2,771553
	2,265520 1,304773 0,770618 3,347998 3,709145 2,557104 2,691248 2,574312 2,870340 1,985971 3,541021 1,508256 1,833170 1,891786 2,984413 3,869477 2,927857 4,875423 2,743603 2,889584 4,185389 3,938200 2,644766 2,546502 1,481356 1,012050 3,963700

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Der für das Haushaltsjahr 2017 bzw. 2018 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 3 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2017 bzw. 2018 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und 5. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszah-Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages.

1. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. der dazugehörigen Auszahlungen)

überplanmäßig

über 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €

Ausnahme: budgetübergreifende Deckungsringe

über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch

mindestens 10.000 €

außerplanmäßig

über 50.000 € je Budget und Aufwandsart

- Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen
- 3. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame bzw. zahlungsunwirksame Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge
 - a) zahlungswirksam entsprechend Pkt. 1, bezogen auf den Eigenanteil
 - zahlungsunwirksam entsprechend Pkt. 2, bezogen auf den Eigenanteil
- Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszah-<u>lungen</u>
 - a) <u>überplanmäßig</u>
 - > Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen

enthalten

über 5 % des Ansatzes je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €

- > budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €
- > Rückzahlungen von Investitionszuweisungen über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
- > für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen über 5 % des Ansatzes je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €
- <u>außerplanmäßig</u>
 - > Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen

enthalten

über 30.000 € je Investitionsmaßnahme

- > Rückzahlungen von Investitionszuweisungen über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
- > für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

lungen aufgrund zweckgebundener Investitions- und Finanzierungseinzahlungen

entsprechend Pkt. 4, bezogen auf den Eigenanteil

Unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitionsund Finanzierungs-auszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämme-

(4) Nachtragssatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 **Budgets**

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Budget 1	Innerer Service,	Zentrale	Steuerung	und Schu	ılmanagement

Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung

Unterbudget 1.2 Beteiligungsverwaltung

Unterbudget 1.3 Kreisstraßen

Unterbudget 1.5 Gebäudemanagement/Zentrale Dienste

Unterbudget 1.6 Schulmanagement

Budget 2 Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung, Verkehr

Unterbudget 2.2 ÖPNV

Unterbudget 2.3 Rettungsdienst

Budget 3 Landwirtschaft und Veterinärwesen

Unterbudget 3.1 Landwirtschaft und Veterinärwesen

Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster Budget 4

Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster

Unterbudget 4.2 Umwelt

Budget 5 Soziales, Jugend und Schulentwicklung

Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling

Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien

Gesundheit und Kultur Budget 6

Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport

Unterbudget 6.2 Gesundheit

Budget 7 Verwaltungsleitung

Unterbudget 7.1 Tourismus, Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung

Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane

Budget 8

Unterbudget 8.1 Verwaltungskosten MAIA

Unterbudget 8.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende Unterbudget 8.3 Projekte

Budget 9 Allgemeine Finanzwirtschaft Unterbudget 9.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigefügt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

<u>Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:</u>

- Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören Diese Aufwendungen sind je Deckungsring budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- zahlungsunwirksame Aufwendungen außer: Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
 - Aufwendungen aus Abschreibungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- > Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge für zweckgebunden erklärt sind (siehe auch Abs. 4)
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

(2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budget und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

<u>Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des</u> Budgets sind:

- > Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen

enthalten.

Diese Auszahlungen sind innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

- Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- > Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen für zweckgebunden erklärt sind (siehe auch Abs. 4)

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen, wenn diese für zweckgebunden erklärt sind. Die für zweckgebunden erklärten Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

(5) Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

Bad Belzig, den 24.04.2017

Blasig Landrat

Die Haushaltssatzung 2017/2018 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg, Zi. 336 zur Einsicht für Jeden aus.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

17.05.2017

Die Josef Jakobs Spargelhof GbR hat die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser für landwirtschaftliche Beregnungszwecke an vier Brunnen in der Gemarkung Schäpe beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechthar

Die Unterlagen zur Feststellung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der unteren Wasserbehörde zugänglich.

Teltow, 17.05.2017

Untere Wasserbehörde

Ausbau des Parkplatzes an der Gerhart-Eisler-Straße in 14532 Kleinmachnow

Die Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10 in 14532 Kleinmachnow beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf den gemeindeeigenen Grundstücken in der Gemarkung Kleinmachnow, Flur 12, Flurstücke 188, 189, 197, 198 und in der Gemarkung Teltow, Flur 19, Flurstücke 90, 91 für den Ausbau des Parkplatzes an der Gerhart-Eisler-Straße (Hauptstellplatzanlage Freibad Kiebitzberge).

Beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr die Verfahrensakten eingesehen und Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden. Außerhalb

dieser Zeiten kann die Einsicht und das Vorbringen von Einwendungen nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-441 ermöglicht werden.

Öffentlich rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben bleiben im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Belzig, 01. Juni 2017

Blasig Landrat

Jahresabschluss 2013 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag Potsdam-Mittelmark am 30.03.2017 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2013 des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Beschluss-Nr. 2017/414, bestätigt. Gleichzeitig wurde mit Beschluss-Nr. 2017/415 die Entlastung des Landrates erteilt.

Aufgrund des § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass jeder bis zum 31.07.2017 während der Geschäftszeiten in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 234 Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 26.02.2015 (BGBI. I S. 265) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen. Sollten sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfü-

auna baustellenbedingte Umleitungen erforderlich machen, werden diese Gemeinde Kloster Lehnin für den Gefahrguttransport mit dem Verkehrszeichen 442 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden sollen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. FD Stra-Benverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung, rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z.B. Kraftfahrstraßen (ausgewiesen mit Verkehrszeichen 331 StVO),
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO)
 - Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 StVO mit den Verbotszeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind. Zum Negativnetz des Landkreises Potsdam-Mittelmark gehören demgemäß nachfolgend aufgeführte Straßen:

Komm. Straße OL Werder, Straße Am Plessower See – von der Bundesstraße 1 bis zur Einmündung Margaretenstraße – TWSZ II des Wasserwerks Werder.

Der Ortsteil Mahlenzien liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Brandenburg. Hierzu ist von der Straßenverkehrsbehörde Brandenburg die Allgemeinverfügung anzufordern. Die genaue Anschrift lautet:

Stadt Brandenburg an der Havel FG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg

Weiterhin werden nachfolgend genannte Straßen mit den Standorten von Wasserwerken in das Negativnetz aufgenommen:

Amt	Brück

OT Linthe Mittelmatenweg Nahe der L 85

Gemeinde Kleinmachnow

Kleinmachnow R.-Breitscheid-Straße, Nahe A 10 AS

Bachweg Kleinmachnow

Schubertweg

Beethovenweg 33 und 44 Beethovenweg, Märkische Heide

Amt Niemegk

Brandenburger Straße 8 Niemegk B 102

Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg Am Wasserwerk 3 B 107/B 246

Damsdorf Berliner Straße zw. Nr. 10 und Kreuzung Zum Sportplatz

Zum Sportplatz zw. Nr. 14 und Kreuzung Berliner Straße

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Schenkenberg Trechwitzer Weg zw. Mittelweg

und Übergang zur Trechwitzer

Straße

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Benutzung sonstiger geeigneter Straßen als Fahrweg hat sich der/ die Fahrzeugführer-/in so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgeschlossen ist.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 3 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) ausgewiesen sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Stra-Ben zum Zweck der Be- und Entladung dennoch befahren werden sollen, sind hierfür rechtzeitig, mindestens iedoch fünf Werktage vor Fahrtantritt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Punkt 2.2) zu wählen. Dabei ist der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen.

Weiterhin sind die Straßen im Positivnetz vor der geplanten Nutzung hinsichtlich vorhandener Baumaßnahmen und/oder zu ausgewiesenen Umleitungen zu prüfen.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der/die Fahrzeugführer-/in stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. der/die Fahrzeugführer-/in über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark befragt werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a der StVO zu beachten.

3.2 **Autobahnen**

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- unzumutbar ist, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- nach den Vorschriften der StVO, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahren außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- 1. Bundesstraßen,
- 2. Landesstraßen,
- 3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegen die Be- und Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- und Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer-/in

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftrage Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung der entsprechende Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1.1 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer-/in aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der festgelegten Fahrwegbestimmung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen und in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer-/in aus nichtvorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem/der Fahrzeugführer-/in vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der/die Fahrzeugführer-/in hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4. vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.1.3 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem/der Fahrzeugführer-/in vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den/die Fahrzeugführer-/in in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Punkt 2.4).

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie ist bis zum 30.06.2020 befristet.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.12.2015 außer Kraft.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig, bei der oben angegebenen Stelle oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Bad Belzig, den 07.06.2017

Blasig Landrat

Anlage

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist mit folgenden Einschränkungen im Landesstraßennetz zu rechnen:

 L 771, Abschnitt 10, von Station 0,000 bis Station 2,530 zwischen Tremsdorf und Kreisgrenze PM-TF (in Fahrtrichtung Gröben) – Vollsperrung VZ 250 –

- L 86, Abschnitt 85, Station 2,126 Fähre Ketzin Lastbegrenzung
 VZ 262 "28 t"
- L 902, Abschnitt 20, Station 0,555 (Brücke über die DB zwischen Potsdam und Grube) Lastbegrenzung VZ 262 "28 t"
- L 902, Abschnitt 37, Station 0,167 (Brücke über die Wublitz zwischen Grube und Leest) – Lastbegrenzung VZ 263 "10 t Achslast"

L 962, Abschnitt 10, Station 6,764 (Durchlass bei Tieckow) – Lastbegrenzung VZ 263 "10 t"

Abwasserzweckverband "Planetal"

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 ,Beschluss-Nr. 01/04-2017
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2015, Beschluss-Nr. 02/04-2017
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015, Beschluss-Nr. 03/04-2017
- Wirtschaftsplan 2017, Beschluss-Nr. 06/04-2017

der Verbandsversammlung vom 25.04.2017 in der Ausgabe Juni 2017 des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 10.07.2017 bis 14.07.2017 jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes "Planetal", Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 17.05.2017

gez. Stübing Amtierender Verbandsvorsteher

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015

Beschluss Nr. 01/04-2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Planetal" bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung den festgestellten Jahresabschluss 2015.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder: 21 davon anwesend : 21 Stimmen – ja –: 21 Stimmen – nein –: /
Stimmen – Enth. –: /

gez. Stübing Amt. Verbandsvorsteher gez. Dingelstaedt Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2015

Beschluss Nr. 02/04.2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Planetal" bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung das Jahresergebnis 2015 in Höhe von 257.949,60 € und stellt dieses in die allgemeine Rücklage ein.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder: 21
davon anwesend: 21
Stimmen – ja –: 21
Stimmen – nein –: /
Stimmen – Enth. –: /

gez. Stübing gez. Dingelstaedt
Amt. Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015

Beschluss Nr. 03/04-2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Planetal" beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung die Entlastung des Verbandsvorstehers, Herrn Christian Großmann, für das Wirtschaftsjahr 2015.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder: 21
davon anwesend: 21
Stimmen – ja –: 21
Stimmen – nein –: /
Stimmen – Enth. –: /

gez. Stübing gez. Dingelstaedt
Amt. Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Wirtschaftsplan 2017

Beschluss Nr. 06/04-2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Planetal" beschließt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Punkt 4 und § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2017 mit seinen Anlagen:

Im Erfolgsplan

Erträge 2.106.592 EUR
Aufwendungen 1.969.330 EUR
Jahresmehrerlös 137.262 EUR
Jahresverlust

Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Ifd. Geschäftstätigkeit
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit

344.004 EUR
-470.000 EUR

0 EUR

der Gesamtbetrag der Kredite 0 EUR der Gesamtbetrag der Verpflichtigungsermächtigungen auf 0 EUR

die Verbandsumlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder: 21
davon anwesend: 21
Stimmen – ja –: 21
Stimmen – nein –: /
Stimmen – Enth. –: /

gez. Stübing gez. Dingelstaedt
Amt. Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Trink- und Abwasserzweckverband "Freies Havelbruch"

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 05/01/2017 und 06/01/2017 der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 02.03.2017.

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 und der Ergebnisverwendung, sowie der Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers (Jahresabschluss 2015) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 03.05.2017

gez. Brückner

Brückner Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des TAZV "Freies Havelbruch" für das Jahr 2015

In der Verbandsversammlung des TAZV "Freies Havelbruch" am 02.03.2017 wurden getrennt voneinander beschlossen:

1. Feststellung des geprüften Jahresabschluss 2015 und der Ergebnisverwendung

Beschluss 05/01/2017

Gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.03.2009 (GVBl. II/09; Nr. 11; S. 150) beschließt die Verbandsversammlung des TAZV "Freies Havelbruch" die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung, das positive Ergebnis aus dem Jahresabschluss 2015 in Höhe von 187.585,33 € auf neue Rechnung vorzutragen und in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

0 EUR Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.03.2009 (GVBl. II / 09 (Nr.11) S. 150) wird der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des TAZV "Freies Havelbruch" für das Jahr 2015 öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen zur Einsichtnahme eine Woche (vom 03.07.2017 bis 09.07.2017) in den Räumlichkeiten des TAZV "Freies Havelbruch", Friedensstraße 3, OT Lehnin, 14797 Kloster Lehnin während der Sprechzeiten öffentlich aus.

2. Entlastung des Verbandsvorstehers (Jahresabschluss 2015) Beschluss 06/01/2017

Die Verbandsversammlung des TAZV "Freies Havelbruch" erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 33 Abs.1 Ziffer 2 Eigenbetriebsverordnung.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst. Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.03.2009 wird folgendes öffentlich bekannt gemacht: Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkt entlastet.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen zur Einsichtnahme eine Woche (vom 03.07.2017 bis 09.07.2017) in den Räumlichkeiten des TAZV "Freies Havelbruch", Friedensstraße 3, OT Lehnin, 14797 Kloster Lehnin während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kloster Lehnin, den 03.05.2017

gez. Brückner

Brückner Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 07/01/2017 der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 02.03.2017: zum Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" für das Jahr 2017.

Die nachstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das 2. Wirtschaftsjahr 2017 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 03.05.2017

gez. Brückner

Brückner Verbandsvorsteher

TAZV "Freies Havelbruch" Der Verbandsvorsteher

14797 Kloster Lehnin

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverodnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 07/01/2017 vom 02.03.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen	TW	AW	Gesamt
	in €	in €	in €
1.1 im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	221.100 278.950 -57.850	686.200 575.050 111.150	907.300 854.000 53.300 0

1.2 im Finanzplan

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

	TW	SW	Gesamt
Gemeinde Golzow	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Planebruch OT Oberjünne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Krahne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Reckahn	0,00	0,00	0,00
		Gesamt brutto	0,00

Die Verbandsumlage je Einwohner beträgt:	0,00€

·	
gez. Göricke	gez. Brückner

Göricke Brückner

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

Terminplan 2017

für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse bestätigt im Ältestenrat am 31.01.2017

Juni 2017

25. KW vom 19.06. - 23.06.2017

Donnerstag 22.06.17 15.00 Uhr Kreistag

Sommerpause (Ferien vom 20.07. bis 01.09.2017)

August 2017

35. KW vom 28.08. - 01.09.2017

29.08.17 16.30 Uhr Ausschuss für Bildung und Kultur Dienstag 30.08.17 16.30 Uhr Mittwoch Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Mittwoch 30.08.17 17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft Donnerstag 31.08.17 17.00 Uhr Ausschuss für Soziales und Gesundheit

September 2017

37. KW vom 11.09. – 15.09.2017 12.09.17 16.30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen Dienstag und Personal

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit Mittwoch 13.09.17 17.00 Uhr und Verkehr

39. KW vom 25.09. - 29.09.2017

Kloster Lehnin, den 02.03.2017

Dienstag 26.09.17 15.30 Uhr Ausschuss für Arbeitsförderung und

> Grundsicherung 27.09.17 16.30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch Donnerstag 28.09.17 17.00 Uhr Kreisausschuss

Oktober 2017

41. KW vom 09.10 - 13.10.2017

45. KW vom 06.11. - 10.11.2017

Donnerstag 12.10.17 15.00 Uhr Kreistag

43. KW vom 23.10. – 27.10.2017 (Herbstferien 23.10. – 03.11.2017)*			
Dienstag	24.10.17	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur*
Mittwoch	25.10.17	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung
			und Petitionen*
Mittwoch	25.10.17	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und
			Landwirtschaft*
Donnerstag	26.10.17	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesund-
			heit*

November 2017

Dienstag

Mittwoch	08.11.17	17.00 Uhr	und Personal Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
47. KW vom	20.11. – 24.	11.2017	
Dienstag	21.11.17	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und
Mittwoch	22.11.17	16.30 Uhr	Grundsicherung Jugendhilfeausschuss

07.11.17 16.30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen

Dezember 2017

49. KW vom 04.12. - 08.12.2017

Donnerstag 07.12.17 15.00 Uhr Kreistag

Donnerstag 23.11.17 17.00 Uhr Kreisausschuss

KW = Kalenderwoche

* = Ferien

"Familienfreundlich in PM" -Sieger wurden ausgezeichnet

Am 18. Mai 2017 fand bereits zum fünften Mal die Verleihung des Unternehmerpreises "Familienfreundlich in PM" statt. Unter dem Thema "Eine Stellenanzeige allein reicht nicht mehr! Erfolgsmodelle der Fachkräftegewinnung und -sicherung" fand die Auszeichnung statt.

Der Erstplatzierte erhielt einen Scheck in Höhe von 1.500,- €, der Zweitplatzierte 1.000,- € und der Drittplatzierte 500,- € für Team bildende Maßnahmen.

Erstplatzierter 2017 ist das Unternehmen Potsdamer Gärten Berlin-Brandenburg GmbH aus Werder (Havel).

Den zweiten Platz belegte der Gasthof "Zur Linde" aus Wildenbruch und über den dritten Platz konnte sich die REWE Markt GmbH aus Teltow freuen.

Alle Preisträger erhielten zudem den beliebten kurzen Imagefilm, einen Pokal und eine Urkunde sowie die frisch gedruckte Imagebroschüre zum Unternehmerpreis "Familienfreundlich in PM". Überdies schließt sich für das Jahr eine einjährige Werbekampagne für die Preisträger an. Sie werden in den Gremien des Kreistages, den Arbeitskreisen Schule/Wirtschaft und den Ausbildungsmessen vorgestellt.

Die weiteren Bewerber Kliniken Beelitz GmbH, Reha Klinikum "Hoher Fläming" im Oberlinhaus gGmbH aus Bad Belzig und die Struik Foods Berlin GmbH aus Beelitz erhielten als Dankeschön für Ihre Teilnahme einen Blumenstrauß und sind ebenfalls in der Imagebroschüre benannt.

In der Broschüre finden Sie alle Preisträger und weitere Informationen, sie kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark abgefordert werden – oder im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de. Der Start für den Wettbewerb 2018 beginnt mit dem 1. Dezember 2017!

Grundstücksmarkt 2016 im Landkreis Potsdam-Mittelmark: **Erneut deutlich mehr Umsatz**

Die Bodenpreise für Bauland entwickeln sich im Berliner Umland weiter deutlich nach oben. Dort stiegen sie signifikant um 13 %, während das Bodenpreisniveau im Weiteren Metropolenraum unverändert geblieben ist.

Im Jahr 2016 sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte 3.660 Urkunden über Grundstücksverkäufe, Erwerb von Eigentumswohnungen u. a. eingegangen. Die Anzahl der Kaufverträge hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25 (1 %) leicht verringert.

Der Geldumsatz betrug 657,2 Mio. € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht (Anstieg um 14,8 % bzw. 84,7 Mio. €). Hervorzuheben sind hohe Verkaufserlöse bei den unbebauten und bebauten Grundstücken. Für Bauland wurden 10,5 Mio. € mehr als im Vorjahr ausgegeben.

Der Geldumsatz bei den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken hat sich lediglich um 0,4 % erhöht.

Es wurde insgesamt 2.976,1 ha Grundstücksfläche im Landkreis verkauft. Im Vergleich zum Flächenumsatz des Vorjahres entspricht das einem Rückgang um 22 % (781 ha weniger).

Der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beträgt allein 2.273 ha. Das entspricht 76,4 % des gesamten Flächenumsatzes von 2016, obwohl 816,9 ha weniger land- und forstwirtschaftliche Fläche als im Vorjahr verkauft wurden.

Hingegen ist der Flächenumsatz bei den bebauten Bauflächen um 27,5 ha angestiegen.

Einzelanalvsen:

Wie bereits in den Vorjahren steht auch in 2016 die Stadt Werder (Havel) mit 497 Verkäufen an der Spitze im Landkreis, gefolgt von der Stadt Teltow mit 301 und Michendorf mit 245 Verkäufen.

Im weiteren Metropolenraum wurden die meisten Kaufverträge in der Gemeinde Kloster Lehnin mit 246 und den Städten Brück und Beelitz (je 227) registriert.

Beim Geldumsatz belegt die Stadt Werder (Havel) den Spitzenplatz mit 150,0 Mio. € Geldumsatz. Hier wurden 22,8 % des Geldumsatzes im gesamten Landkreis verzeichnet. Es folgen mit Abstand die Stadt Teltow (111,7 Mio €) sowie Kleinmachnow mit 94,9 Mio. €.

Der Grundstücksmarktbericht 2016 ist in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ab sofort für eine Gebühr nach der derzeit gültigen Gutachterausschussgebührenordnung in Höhe von 30 EUR in gebundener Form (Broschüre) oder als pdf-Dokument erhältlich. Ebenso erhältlich ist der Bericht als pdf-Dokument im Geobroker der LGB http://geobroker. geobasis-bb.de/. Die Bodenrichtwerte stehen online im Bodenrichtwert-Portal unter https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ bereit.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist unter Tel.: 03328318-314 oder -313 oder -323 telefonisch zu erreichen.

Sitz der Geschäftsstelle:

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Kataster und Vermessung Potsdamer Straße 18 A 14513 Teltow Postanschrift: Postfach 1138 14801 Bad Belzig

Potsdam-Mittelmark auf dem Weg zur Vollbeschäftigung

Mit 4,7 % liegt die Arbeitslosenquote im Landkreis Potsdam-Mittelmark erstmals unter der Marke von 5 %. Mit einer "vier" vor dem Komma ist das Ziel von Landrat Wolfgang Blasig, in Potsdam-Mittelmark mittelfristig Vollbeschäftigung zu erreichen, ein Stück näher gerückt.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Potsdam-Mittelmark

Im Mai 2016 lag die Arbeitslosenquote im Kreis noch bei 5,7 % und vor 10 Jahren – im Mai 2007 – war die Arbeitslosenquote genau doppelt so hoch wie heute: 9,4 %. Wichtiger als die Quoten sind aber die Menschen, die hinter den Prozenten stehen: Während im Mai 2016 noch 6.401 Menschen in Potsdam-Mittelmark arbeitslos gemeldet waren, sind es aktuell nur noch 5.333. Das heißt, dass die Zahl der Arbeitslosen um über 1.000 Personen abgenommen hat – ein Rückgang um 16,7 %!

Etwa zwei Drittel der Arbeitslosen in Potsdam-Mittelmark (3.489 Personen) beziehen Arbeitslosengeld II und werden vom kommunalen Jobcenter MAIA betreut, der Rest bezieht Arbeitslosengeld I und wird von der Arbeitsagentur betreut (1.844 Personen). In beiden Rechtskreisen ist die Zahl der Arbeitslosen gesunken.

Wie schon seit längerer Zeit liegt die Arbeitslosigkeit in Potsdam-Mittelmark deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von aktuell 5,6 %. Auch im

Vergleich zu anderen Kreisen in Brandenburg ist 4,7 % ein sehr guter Wert. Lediglich der Landkreis Dahme-Spreewald hat mit 4,5 % eine noch geringere Arbeitslosigkeit als Potsdam-Mittelmark.

Was ist Vollbeschäftigung?

Zur Frage, ab welcher Arbeitslosenquote man von Vollbeschäftigung spricht, gibt es unter Wissenschaftlern keine Übereinkunft. Während einige bei einer Arbeitslosenquote von $2-3\,\%$ von Vollbeschäftigung sprechen, gibt es auch Fachleute, für die bereits bei einem Wert von unter $4\,\%$ Vollbeschäftigung herrscht.

Landrat Blasig: Weiter so!

Landrat Wolfgang Blasig freut sich über die sehr positive Entwicklung am regionalen Arbeitsmarkt: "Was vor einigen Jahren noch eine langfristige Vision war, wird immer realistischer: Eine Arbeitslosenquote von unter 4 % in Potsdam-Mittelmark.

Bei aller Freude über die guten Zahlen dürfen wir nicht vergessen, dass mehr als 5.000 Arbeitslose in unserem Kreis immer noch zu viele sind. Die Lage am Arbeitsmarkt ist derzeit so gut, so dass auch Langzeitarbeitslose eine Chance auf den Wiedereinstig ins Arbeitsleben haben. Wir werden in der MAIA weiter alles daran setzen, die arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger unseres Kreises mit individuellen Angeboten dabei zu unterstützen, wieder einen Job zu finden."

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Juni 2017		
16.06.2017	Brandenburg/Havel, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	10.00 – 14.00 Uhr
20.06.2017	Beelitz, Bundeswehr Beelitz, im Kinosaal, Husarenallee 6	09.00 – 14.00 Uhr
21.06.2017	Golzow, Schule Golzow, Straße der Freundschaft 17	15.30 – 19.00 Uhr
22.06.2017	Brandenburg/Havel, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 – 18.30 Uhr
22.06.2017	Treuenbrietzen, Bürgerhaus "Alte Feuerwehr", Breite Str. 71	15.00 – 19.00 Uhr
23.06.2017	Schwielowsee, Grundschule Caputh, Straße der Einheit 45	16.00 – 19.00 Uhr
23.06.2017	Potsdam, Karl-Foerster-Schule, Kirschallee 172	16.00 – 19.00 Uhr
26.06.2017	Görzke, Handwerkerhof Görzke, Kirchstraße 18	16.00 – 19.00 Uhr
27.06.2017	Potsdam, Finanzamt Potsdam, Steinstr. 104 – 106, Haus 9	09.00 – 13.00 Uhr
27.06.2017	Nuthetal, Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43	16.00 – 19.00 Uhr
28.06.2017	Teltow , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15.00 – 19.00 Uhr
29.06.2017	Brandenburg/Havel, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 – 18.30 Uhr

ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!
Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:
DRK-Blutspende- institut Potsdam Charlottenstraße 72, Haus I, Eingang Hebbelstraße 1 14467 Potsdam (neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik) Telefon-Nummer: 0331-2846-0
Montag und Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12:00 bis 19:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr
Täglich Blut- und Plasma- spende möglich! Das Parkhaus ist für Blut- spender kostenfrei!
Blutspendetermine